

**Risse**

Das neue Reiserecht 2018



AnwaltsPraxis

# Das neue Reiserecht 2018

**Pauschalreisen – Fluggastrechte –  
Gastschulaufenthalte**

---

1. Auflage 2018

von

Rechtsanwältin Stefanie Risse, M.D.C., Münster



Deutscher**Anwalt**Verlag

**Zitiervorschlag:**

Risse, Das neue Reiserecht 2018, § 1 Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

---

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**[kontakt@anwaltverlag.de](mailto:kontakt@anwaltverlag.de)**

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

---

Copyright 2018 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Medienhaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1564-1

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Vorwort

Die laufenden Veränderungen des Reisemarktes, die Internetpräsenz der Reiseangebote wie auch der Zusammenschluss von Reiseveranstaltern und Online-Reiseportalen, haben neue Fragen zum Reiserecht entstehen lassen. Die europäische Union hat die EU-Pauschalreiserichtlinie von 1990 grundlegend überarbeitet und die Pauschalreise vollharmonisiert. Das (mittlerweile) Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften in Deutschland dient der Umsetzung der neuen europaweiten Vorschrift und führt zur Neubenennung und vollständigen Neufassung des deutschen Reisevertragsrechts in den **§§ 651a–x BGB** ab dem **1.7.2018**.

Welche grundlegenden Änderungen und Neuerungen das Neue Pauschalreise-recht für den Reiseveranstalter, Reisevermittler und Reisenden ergibt, soll dieses Buch vermitteln.

Für die Zusendung von Anregungen, Kritik und neuer Rechtsprechung möchte ich jetzt schon danken.

Münster, im Mai 2018

*Stefanie Risse*



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	5
Literaturverzeichnis . . . . .	13
<b>§ 1 Einführung</b> . . . . .	<b>15</b>
<b>§ 2 Das neue Pauschalreiserecht.</b> . . . . .	<b>19</b>
A. Die Pauschalreise . . . . .	19
B. Anwendungsbereich . . . . .	19
C. Begriffsbestimmungen: Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen. . . . .	20
I. Pauschalreisevertrag. . . . .	20
II. Reisevermittlung, § 651v BGB n.F. . . . .	23
1. Abgrenzung zum Reiseveranstalter. . . . .	25
2. Haftung gegenüber dem Reisenden. . . . .	26
3. Reisevermittler als Reiseveranstalter. . . . .	27
III. Verbundene Reiseleistungen. . . . .	28
D. Vertragsabschluss . . . . .	29
I. Beteiligte . . . . .	32
1. Der Reisende. . . . .	32
2. Der Reiseveranstalter. . . . .	33
3. Der Leistungsträger . . . . .	36
II. Vertriebsformen. . . . .	37
1. Einführung E-Commerce . . . . .	37
2. Vertragsabschluss eines Online-Reisevertrags . . . . .	38
a) Allgemein . . . . .	38
b) Verbraucherverträge im Fernabsatz (§ 312 ff. BGB)	40
aa) Allgemein . . . . .	40
bb) Anwendbarkeit im Reiserecht . . . . .	41

cc) Informationspflichten bei Online-Reiseverträgen	42
c) Einbeziehung der Allgemeinen Geschäfts- und Reisebedingungen im Online-Vertrag . . . . .	42
3. Verbundene Online Buchungsverfahren . . . . .	43
E. Vertragstypische Pflichten . . . . .	44
I. Pflichten des Reiseveranstalters . . . . .	44
1. Informationspflichten; Vertragsinhalt § 651d BGB . . . . .	44
2. Leistungspflichten . . . . .	46
a) Reisebestätigung . . . . .	47
b) Allgemeine Reisebedingungen . . . . .	47
aa) Einbeziehung der Allgemeinen Reisebedin- gungen . . . . .	48
bb) Auslegung und Kontrolle der Allgemeinen Reisebedingungen . . . . .	48
3. Sicherung des Reisepreises und Insolvenzschutz, §§ 651r–t BGB . . . . .	49
4. Beistandspflicht des Reiseveranstalters, § 651q BGB . . . . .	52
II. Pflichten des Reisenden . . . . .	52
1. (An-)Zahlung des Reisepreises . . . . .	52
2. Sonstige Nebenpflichten . . . . .	53
F. Vertragsänderungen . . . . .	54
I. Ersetzungsbefugnis des Reisenden . . . . .	54
II. Änderung des Reisepreises, § 651f BGB . . . . .	55
III. Sonstige Leistungsänderungen . . . . .	57
G. Vertragsstörungen . . . . .	58
I. Allgemeines Leistungsstörungsrecht . . . . .	59
1. Erfolgshaftung . . . . .	59
a) Bloße Unannehmlichkeit . . . . .	59
b) Fremdleistungen . . . . .	60
2. Verkehrssicherungspflichten . . . . .	61



a) Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden . . . . .	61
b) Höhere Gewalt . . . . .	62
3. Haftung für Dritte . . . . .	63
II. Rücktrittsrechte vor Reisebeginn . . . . .	65
1. Rücktrittsrechte des Reiseveranstalters . . . . .	65
2. Rücktrittsrechte des Reisenden . . . . .	66
H. Rechte bei Reisemangel . . . . .	68
I. Begriff des Reisemangels . . . . .	68
II. Mängelanzeige, § 651o BGB . . . . .	70
III. Abhilfeverlangen, § 651k BGB . . . . .	71
IV. Die Selbstabhilfe und der Aufwendungsersatzanspruch, § 651k Abs. 2 BGB . . . . .	71
V. Die Ersatzleistung, § 651k Abs. 3 BGB . . . . .	72
VI. Kostentragung für eine notwendige Beherbergung, § 651k Abs. 4 und 5 BGB . . . . .	72
VII. Die Minderung des Reisepreises, § 651m BGB . . . . .	73
1. Mängel bei der Unterbringung . . . . .	74
2. Mängel bei den Einrichtungen . . . . .	74
3. Mängel bei der Verpflegung . . . . .	75
4. Mängel beim Transport und bei der Beförderung . . . . .	75
VIII. Kündigung wegen eines Mangels, § 651l BGB . . . . .	76
IX. Schadensersatz, § 651n BGB . . . . .	77
1. Schadensersatz wegen Nichterfüllung, § 651n Abs. 1 BGB . . . . .	79
2. Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit, § 651n Abs. 2 BGB . . . . .	80
3. Schmerzensgeld, §§ 651n Abs. 2, 253 BGB . . . . .	81
4. Anrechnung anderweitiger Ersatz, § 651p Abs. 3 S. 2 BGB . . . . .	81

I. Ausschlussfrist und Verjährung, § 651j BGB. . . . .	81
I. Anspruchsanmeldung . . . . .	81
II. Anspruchskonkurrenz . . . . .	82
<b>§ 3 Fluggastrechte . . . . .</b>	<b>85</b>
A. Einführung Flugreisen . . . . .	85
B. Europäische Fluggast-Rechte . . . . .	86
I. Verordnung (EG) Nr. 261/2004 . . . . .	86
1. Nichtbeförderung . . . . .	86
2. Annullierung des Fluges . . . . .	88
3. Verspätung. . . . .	90
4. Einschränkungen für Pauschaltouristen . . . . .	91
II. Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Identität des Luftfrachtführers. . . . .	92
III. Verordnung (EG) 1008/08. . . . .	93
IV. Verordnung (EG) 1107/2006 . . . . .	93
C. Montrealer Übereinkommen . . . . .	93
D. Rechtsprechungsübersicht. . . . .	94
I. Anwendungsbereich . . . . .	95
II. Ausgleichsanspruch . . . . .	95
III. Rechtsverfolgungskosten. . . . .	97
IV. Flugverspätung. . . . .	97
V. Montrealer Übereinkommen . . . . .	98
<b>§ 4 Gastschulaufenthalte . . . . .</b>	<b>99</b>
A. Gastschulaufenthalte . . . . .	99
B. Vertragsgrundlage . . . . .	100
I. Anwendungsbereich . . . . .	100
II. Vertragsparteien und Leistungsträger . . . . .	101

III. Vertragstypische Leistungen. . . . .	101
1. Unterbringung in der Gastfamilie . . . . .	101
2. Organisation des Schulbesuches oder des Praktikums . . . . .	102
3. Beförderung des Gastschülers. . . . .	103
IV. Informationspflichten des Veranstalters. . . . .	103
V. Vertragsstörungen und Rechtsfolgen. . . . .	104
1. Ansprüche des Reisenden. . . . .	104
a) Vor Reiseantritt . . . . .	105
b) Während der Reise . . . . .	105
aa) Kündigung. . . . .	105
bb) Reisepreisminderung . . . . .	106
cc) Schadensersatzanspruch . . . . .	107
(1) § 651n Abs. 1 BGB. . . . .	107
(2) § 651n Abs. 2 BGB. . . . .	107
2. Rechte des Veranstalters . . . . .	107
a) Rücktrittsrecht . . . . .	107
b) Reisepreisänderung. . . . .	109
c) Widerspruch bei Vertragsübertragung . . . . .	109
d) Kündigung und Schadensersatz . . . . .	109
VI. Ausübung der Rechte. . . . .	110
Stichwortverzeichnis. . . . .	113



## Literaturverzeichnis

*Führich*, Reiserecht, Handbuch des Reisevertrags-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts, 6. Aufl., 2010

*Kaller*, Reiserecht, 2. Aufl., München 2005

*Kappus*, Allgemeine Reisebedingungen, 2008

*Niehuus*, Reiserecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Aufl., Bonn 2001

*Schulze/Schulte-Nölke* (Hrsg.), Casebook Europäisches Verbraucherrecht, Bd. II, Baden-Baden 1999

*Seyderhelm*, Reiserecht – Kommentar, Heidelberg 1997

*Stiff*, Die Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG in Spanien, Diss., Münster 2000

*Tonner*, Der Reisevertrag, 5. Aufl., Berlin 2007



## § 1 Einführung

Seit Inkrafttreten des deutschen Reisevertragsgesetzes von 1979<sup>1</sup> ist das *Reiserecht* in den §§ 651a ff. im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. 1

Bis zur Verabschiedung des ersten Reisevertragsgesetzes entwickelte die Rechtsprechung<sup>2</sup> den Reisevertrag von der anfänglichen Geschäftsbesorgung über das Werkvertragsrecht bis zur eigenständigen Vertragsart fort. Und auch nach Einfügung der §§ 651a ff. BGB wurden reiserechtliche Besonderheiten wie u.a. die Informationspflichten des Veranstalters<sup>3</sup> oder die Haftung des Veranstalters für seine Leistungsträger<sup>4</sup> durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weiterentwickelt. 2

Hinzu kommt eine Vielzahl erstinstanzlicher Entscheidungen, die die praktische Rechtsanwendung nicht erleichtert. So entwickelte sich das Reiserecht Dank der in Deutschland und Europa vorherrschenden Reiselust wie kein anderes Rechtsgebiet durch die praktische Anwendung stetig fort. 3

Auf europäischer Ebene wurde die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Reisevertragsrechtes ebenso in den 80er Jahren gesehen und die Situation in den einzelnen Mitgliedsstaaten durch vergleichende Lageberichte über die Regelungen des Reisesektors beobachtet<sup>5</sup> und in der **EG-Richtlinie 90/314/EWG**<sup>6</sup> erstmalig umgesetzt. 4

Ziel dieser Richtlinie war die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Pauschalreisen, die in der Gemeinschaft verkauft oder zum Kauf angeboten werden (Art. 1 Pauschalreise-Richtlinie). Das Ziel wurde erreicht, indem Art. 8 der Pauschalreise-Richtlinie einen *Minimalstandard* als kleinsten gemeinsamen Nenner verlangte. 5

Für Deutschland hatte die Richtlinie nur Auswirkungen beim Insolvenzschutz, den der Reiseveranstalter gemäß § 651k BGB a.F. nachweisen musste, und bei 6

1 Reisevertragsgesetz, 1.10.1979, BGBl I Nr. 23 v. 10.5.1979.

2 U.a. BGHZ 60,14 zu Stornogeühren, BGHZ 61, 267 zur Vermittlerklausel, BGHZ 63,98 zur nutzlosen Urlaubszeit.

3 BGH NJW 1985, 1165.

4 BGHZ 100, 185.

5 EG Dokument 1988, 41.

6 EG-Richtlinie 90/314/EWG v. 13.6.1990, ABl EG Nr. L 158.

der Informationspflicht des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers gemäß der damaligen BGB-InfoV.<sup>7</sup>

- 7 Mit dem **zweiten Reiserechtsänderungsgesetz** vom 23.7.2001<sup>8</sup> ist der Insolvenzschutz noch einmal verbessert worden. Ferner wurden durch Verordnungsermächtigung in Art. 238 BGB der Inhalt und die Gestaltung des Sicherungsscheins festgelegt. § 147 GewO wurde enger gefasst, sodass auch Bußgelder verhängt werden konnten, wenn mangels Übergabe eines Sicherungsscheins eine Kundengeldabsicherung nicht bestand. Die Reisevermittler wurden in die Bußgeldandrohung mit einbezogen. Sie haften bei einem Verstoß ihrer Kontrollpflichten auf Schadensersatz wegen Verletzung des Geschäftsbesorgungsvertrages.
- 8 Mit dem Ziel, den rechtlichen Rahmen in Europa den Entwicklungen des Reisemarktes, insbesondere der Online-Buchung- und Plattformen, anzupassen und besser auf den europäischen Markt abzustimmen, verabschiedete die Europäische Union die **Richtlinie 2015/2302** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen**,<sup>9</sup> die die Richtlinie 90/314/EWG zum 1.7.2018 aufhebt.
- 9 Ließ die erste Richtlinie den Mitgliedsstaaten durch den verordneten Minimalstandard noch einen breiten Umsetzungsspielraum, setzt die aktuelle Richtlinie auf einen *vollharmonisierenden Charakter* mit nur geringen inhaltlichen Gestaltungsspielräumen.<sup>10</sup>
- 10 Danach können auch keine strengeren oder weniger strengen nationalen Rechtsvorschriften aufrechterhalten bleiben, selbst bei Gewährung eines anderen, sprich besseren Schutzniveaus für den Reisenden.
- 11 Die Mitgliedstaaten sollen jedoch im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, die Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen der Richtlinie entsprechende nationale

7 BGBl I 1994, S. 3436; Verordnung über Informationen nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV), BGBl I 2002, S. 342.

8 BGBl I 2001, S. 1658.

9 Richtlinie (EU) 2015/2303 vom 25.11.2015, ABI 2015 L 326/1.

10 Art. 4 Richtlinie (EU) 2015/2303 – Grad der Harmonisierung.



Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich fallen, beibehalten oder einführen.<sup>11</sup>

Das **Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften** vom 17.7.2017<sup>12</sup> dient der Umsetzung der neuen europäischen Pauschalreise-Richtlinie in Deutschland und führt zur Neubenennung und vollständigen Neufassung des deutschen Reisevertragsrechts in den **§§ 651a–x BGB** ab dem **1.7.2018**. **12**

<sup>11</sup> Erwägungsgrund 21, RL 2015/2303, so z.B. für die Vermietung von Ferienwohnungen.

<sup>12</sup> Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.7.2017, BGBl I S. 2394.



## § 2 Das neue Pauschalreiserecht

### A. Die Pauschalreise

Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 durch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften wird die Bezeichnung *Pauschalreise* erstmals in das BGB übernommen<sup>1</sup> und die bisher durch die Rechtsprechung<sup>2</sup> entwickelten Anwendungsbereiche kodifiziert. 1

### B. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts bestimmt sich auch weiterhin nach der Schutzbedürftigkeit des Reisenden.<sup>3</sup> § 651a Abs. 5 BGB bestimmt daher den **Ausschluss der Anwendung** nach 2

Nr. 1: für Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden

Nr. 2: für Tagesreisen ohne Übernachtung von weniger als 24 Stunden und einem Reisepreis von bis zu 500,00 EUR

Nr. 3: bei Geschäftsreisen auf Grundlage eines Rahmenvertrages für einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB für dessen unternehmerische Zwecke.

Nach Nr. 1 sind Verträge über Reisen ausgenommen, wenn sie kumulativ nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden.<sup>4</sup> Diese Reisen können auch von einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB durchgeführt werden, z.B. die jährliche Betriebsreise. Nach den europäischen Vorgaben sollen hierunter insbesondere Reisen fallen, die lediglich wenige Male im Jahr von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für ihre Mitglieder veranstaltet und nicht öffentlich angeboten werden.<sup>5</sup> 3

1 Vgl. § 651a BGB n.F. Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag.

2 LG Frankfurt am Main, NJW-RR, 1990, 760f. (Unterkunft und Sprachkurs); LG Frankfurt am Main, NJW-RR 1993, 823f. (Flug- und Wohnmobil); OLG München, NJW-RR 1995, 1522 (Segeltour und Skipper).

3 Die Grenzen des Anwendungsbereichs entsprechen Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

4 Gesetzesbegründung zu § 651a Abs. 5 Nr. 1, BT Drucks 18/10822, S. 67.

5 Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

- 4 Reisen, die keine Übernachtung vorsehen und weniger als 24 Stunden dauern, unterfallen nicht dem Schutzbereich einer Pauschalreise, § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB. Bei diesen „Kurzreisen“ werde weniger Schutz für den Reisenden benötigt und der Reiseveranstalter bei einem Reisepreis bis zu 500,00 EUR nicht zusätzlich mit den Vorschriften der Pauschalreise belastet.<sup>6</sup>
- 5 Der Reisende im Sinne der Europäischen Vorschrift kann auch ein Unternehmer sein.<sup>7</sup> Reisen zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken unterfallen grundsätzlich dem Reiserecht. Nach Nr. 3 verliert der Unternehmer seinen Schutz, wenn auf Grundlage eines **Rahmenvertrages** eine Pauschalreise oder verbundene Reiseleistungen für seine **gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Zwecke** erworben werden.
- 6 Neben der *klassischen Pauschalreise* (vgl. unter Begriffsbestimmungen, Rdn 8) eines Reiseveranstalters werden insbesondere neue Vertriebswege und sogenannte **Click-Through-Buchungen** (Buchungen, die Reisende nacheinander etwa auf miteinander verbundenen Webseiten tätigen) in den Anwendungsbereich der Pauschalreise gemäß § 651c BGB aufgenommen.
- 7 Vom Anwendungsbereich der Pauschalreise abgegrenzt wird die durch die europäische Richtlinie neu eingeführte Kategorie der **verbundenen Reiseleistungen** in § 651w BGB, wonach unterschiedliche Reiseleistungen verschiedener Reiseveranstalter für eine gemeinsame Reise lediglich vermittelt werden.

## C. Begriffsbestimmungen: Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen

### I. Pauschalreisevertrag

- 8 Gem. § 651a BGB a.F. war immer dann ein Vertrag als Reisevertrag zu qualifizieren, wenn der Reiseveranstalter verpflichtet war, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen. Anfänglich verstand man hierunter **mindestens zwei gleichwertige** oder nahezu gleichwertige **Leistungs-**

<sup>6</sup> Ausnahmetatbestand entsprechend § 651k Abs. 6 Nr. 2 BGB a.F. Die EU-Richtlinie sieht die Angabe eines Reisepreises nicht vor.

<sup>7</sup> Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

**teile**, bei der klassischen Pauschalreise die Beförderung und die Beherbergung des Reisenden.

Seit den 90er Jahren wurden dann sog. erhebliche Einzelleistungen eines Reisevertrages auch bei anderen Kombinationen anerkannt.<sup>8</sup> Der BGH<sup>9</sup> führte auf dieser Grundlage aus, dass es für die Annahme eines Pauschalreisevertrages nicht entscheidend sein könne, wie viele Einzelleistungen der Veranstalter anbiete, sondern ob er die Reise **in eigener Verantwortung** durchführe. Somit lag immer dann ein Reisevertrag nach § 651a BGB a.F. vor, wenn eine Gesamtheit von mindestens zwei Hauptreiseleistungen zu einem Leistungspaket vom Reiseveranstalter verbunden worden ist und die Leistungserbringung durch ihn eigenverantwortlich erfolgte.

Der **Pauschalreisevertrag** im Sinne der neuen §§ 651a ff. BGB umfasst nicht mehr nur die klassische Pauschalreise, bei der ein Unternehmer als Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erbringung der Reiseleistungen als Ganzes haftet, sondern auch die Bündelung von Reiseleistung – vor und nach Vertragsabschluss.

§ 651a Abs. 2 BGB bestimmt, dass eine Pauschalreise auch dann vorliegt, wenn

- Nr. 1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
- Nr. 2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsabschluss zu treffen.

Dies entspricht der Rechtsprechung des EuGH, der die Bündelung der einzelnen Reiseleistungen bei Vertragsschluss für die Anwendung der Pauschalreise als ausreichend ansieht.<sup>10</sup> Dies gilt insbesondere, wenn verschiedene Arten von Reiseleistungen von einer einzigen Vertriebsstelle aus für dieselbe Reise erworben und diese Reiseleistungen vor Vertragsabschluss im Rahmen desselben Buchungsvorgangs zur Zahlung ausgewählt werden. Die Bezeichnung

<sup>8</sup> LG Frankfurt a.M. NJW-RR, 1990, 760 f. (Unterkunft und Sprachkurs); OLG Düsseldorf NJW-RR 1993, 823 f. (Flug- und Wohnmobil); LG München NJW-RR 1995, 1522 (Segeltour und Skipper).

<sup>9</sup> BGHZ 130, 128 = NJW 1995, 2629.

<sup>10</sup> EuGH, Urt. v. 30.4.2002., Slg. 2000, I-4051 (Club Tour).

gen „Kombireise“, „all-inclusive“ oder „Komplettangebot“ können auf die enge Verbindung zwischen den betreffenden ausgewählten Reiseleistungen hinweisen.<sup>11</sup>

- 13** Eine Pauschalreise liegt nach Nr. 2 jetzt auch vor, wenn Reiseleistungen nach Vertragsabschluss kombiniert werden, z.B. bei einer „Reise-Geschenkbbox“.<sup>12</sup>
- 14** Der „Reiseveranstalter“ (siehe hierzu unter Beteiligte, Rdn 65) haftet für alle Verträge über die in der Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen.
- 15** Die Beurteilung der „Pauschalreise“ hängt daher nicht mehr von der eigenen Verantwortung zur Leistungserbringung, sondern vielmehr von **Anzahl und Wert der einzelnen Reiseleistungen** ab.
- 16** § 651a Abs. 3 bestimmt als **Reiseleistung**
- Nr. 1 die Beförderung von Personen
  - Nr. 2 die Unterbringung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken
  - Nr. 3 die Vermietung von Kraftfahrzeugen (a) und Krafträdern (b)
  - Nr. 4 jede andere touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nr. 1–3 ist.<sup>13</sup>
- 17** Die **Pauschalreise** bleibt daher eine Kombination aus **mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen** für den Zweck derselben Reise.
- 18** Eine Pauschalreise liegt nicht vor, wenn nur eine Reiseleistung, z.B. die Flugbeförderung, erworben wird.
- 19** Die zwei verschiedenen Reiseleistungen müssen darüber hinaus auch **gleichwertig** sein. Nicht als Reiseleistung nach § 651a Abs. 3 S. 2 gelten Reiseleistungen, die nur Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.<sup>14</sup> Eine Pauschalreise liegt nach § 651a Abs. 4 BGB auch nicht vor, wenn die touristischen Leistungen

<sup>11</sup> Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2015/2305.

<sup>12</sup> Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2015/2305.

<sup>13</sup> Z.B. Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, Skipässe und die Vermietung von Sportausrüstungen wie Wellnessbehandlungen, vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2015/2305.

<sup>14</sup> Hierzu zählen beispielsweise eine Gepäckbeförderung im Rahmen einer Personenbeförderung oder Verpflegung oder Unterbringung im Zuge einer Kreuzfahrt oder sonstigen Beförderung als Hauptreiseleistung, vgl. Erwägungsgrund 15 EU-Richtlinie 2015/2305.

Nr. 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder

Nr. 2 erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Abs. 3 S. 1 Nr. 1–3 ausgewählt und vereinbart werden.

Touristische Leistungen machen im Sinne des S. 1 Nr. 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung aus, wenn auf sie weniger als 25 Prozent des Gesamtwertes entfallen. **20**

Mit Nr. 2 werden eigenständige Leistungen z.B. der Hotelunterkunft von der Reiseleistung im Rahmen der Pauschalreise abgegrenzt, die der Reisende „nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung“, z.B. nach der Beförderung zum Urlaubsort, dort eigenständig abschließt. Die Abgrenzung zur „Reiseleistung“ des Reiseveranstalters wird in der Praxis schwierig sein, wenn die weiteren Leistungen am Urlaubsort vom Reiseveranstalter und nicht vom dortigen Leistungserbringer angeboten werden.<sup>15</sup> **21**

### *Zusammenfassung – die neue Pauschalreise* **22**

Mindestens zwei wesentliche Reiseleistungen, die vor Antritt der Reise zu einem Paket gebündelt oder zur Auswahl gestellt und zu einem (i.d.R.) Gesamtpreis angeboten werden

Bündelung bei Vertragsabschluss genügt

Eigenverantwortliche Leistungserbringung aus Sicht des Reisenden

Ausnahme: keine wesentliche Reiseleistung/Gesamtwert < 25 % des Reise-preises

## **II. Reisevermittlung, § 651v BGB n.F.**

In Deutschland war die Figur des Vermittlers bisher gesetzlich nicht geregelt. Die Richtlinie 90/314/EWG stellte den Vermittler als diejenige Person dar, die die vom Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreise verkauft oder zum Verkauf anbietet.<sup>16</sup> **23**

<sup>15</sup> Siehe hierzu die bisherige Rechtsprechung des BGH zu Fremdleistung, so u.a. Urt. v. 12.1.2016 – X ZR 4/15; BGH, Urt. v. 19.6.2007 – X ZR 61/06.

<sup>16</sup> Art. 2 Nr. 3 Pauschalreise-Richtlinie 90/314/EWG.

- 24** Diese Definition war spätestens seit der Entscheidung des EuGH, dass bei der Zusammenstellung von Reiseleistungen im Reisebüro eine Pauschalreise entstehen kann, für deren ordnungsgemäße Erfüllung das Reisebüro haftet,<sup>17</sup> nicht mehr ausreichend.
- 25** Das neue Pauschalreiserecht stellt daher allein auf den Begriff des Unternehmers und der Beteiligung an der Pauschalreise ab.<sup>18</sup> Nur wenn ein anderer Unternehmer als Reiseveranstalter auftritt, kann ein Unternehmer als Vermittler handeln. Auf die vom Unternehmer verwendete Bezeichnung kommt es nicht an, vgl. § 651b Abs. 1 S. 2.
- 26** Gleichzeitig wird die **Haftung des Vermittlers** in § 651v BGB ausgeweitet.
- 27** Nach § 651v Abs. 1 BGB ist der Vermittler für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen nach Maßgabe des neuen Art. 250 §§ 1–3 EGBGB verantwortlich. Der Vermittler erfüllt damit die Verpflichtungen des Reiseveranstalters und trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.
- 28** Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum, ist der Reisevermittler weiter verpflichtet, die Informationspflichten des Reiseveranstalters aus den §§ 651i bis 651t zu übernehmen, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Reiseveranstalter seine Pflichten nach diesen Vorschriften erfüllt, vgl. § 651v Abs. 3 BGB.
- 29** Die Reisenden können den Reiseveranstalter jetzt auch über den Reisevermittler kontaktieren, insb. zur Mängelanzeige, vgl. § 651v Abs. 4 BGB. Dies erleichtert die Kommunikation – vor allem in grenzüberschreitenden Fällen – für den Reisenden erheblich. Der Reisevermittler hat den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis zu setzen.
- 30** Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zum Reisevermittler die allgemeinen deutschen Vorschriften, § 651b Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>17</sup> So EuGH RRa 2002, 119 (Club-Tour-Urteil).

<sup>18</sup> Erwägungsgrund 22 EU-Richtlinie 2015/2305.



## 1. Abgrenzung zum Reiseveranstalter

Gegenüber dem Reiseveranstalter ist der Vermittler, i.d.R. ein Reisebüro, ein selbstständiger Makler in Form des Handelsvertreters i.S.d. §§ 84 ff. HGB oder des Handelsmaklers nach § 93 HGB, der die Pauschalreise als Fremdleistung für den Veranstalter vermittelt und dafür entlohnt wird. Gegenüber dem Reisenden tritt das **Reisebüro** bei Vertragsschluss als **Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters** auf. Der Vermittler ist daher aufseiten des Veranstalters rechtlich eingebunden, aber nicht mit dem Veranstalter gleichzusetzen. **31**

Haben Reisekunden und Reisebüro im Rahmen des Beratungsgesprächs die Reise eines bestimmten Veranstalters ausgesucht, tritt das Reisebüro nur noch als Erfüllungsgehilfe dieses Reiseveranstalters auf.<sup>19</sup> Dabei ist das Reisebüro für das Zustandekommen des Reisevertrages zuständig, nicht für die Durchführung der Reise.<sup>20</sup> **32**

§ 651b Abs. 1 S. 4 BGB stellt nunmehr klar, dass der Buchungsvorgang zum Abschluss einer Pauschalreise noch nicht beginnt, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt wird und zu Reiseangeboten lediglich beraten wird. Nach dieser Beratungsphase ist das entsprechende Formblatt zur Information des Reisenden auszuhändigen.<sup>21</sup> **33**

Für die Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis durch den Reisevermittler gilt nach § 651v Abs. 2 BGB der § 651t Nr. 2 entsprechend. Vorauszahlungen auf den Reisepreis dürfen danach vom Reisenden nur gefordert werden, wenn **34**

- nach Nr. 1 eine wirksame Kundengeldabsicherung im Sinne des § 651t besteht,
- nach Nr. 2 dem Reisenden Angaben zum Kundengeldabsicherer oder Insolvenzschutz erteilt worden sind.

Der Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er dem Reisenden den Reisevertrag oder sonstige Reiseunterlagen zur Verfügung stellt, aus denen sich ergibt, dass er vom Reiseveranstalter mit dem Abschluss der Pauschalreise betraut worden **35**

19 BGH Urt. v. 25.4.2006 – X ZR 198/04, VuR 2006, 362.

20 BGH Urt. v. 25.4.2006 – X ZR 198/04.

21 Formblätter Anlagen 11 und 12 zu Art. 250 §§ 2 EGBGB.